Anlage 4 (zu § 6 Absatz 1 GleiStatV)

Finzelnlan:

Anlage 4 (zu § 6 Absatz 1 GleiStatV) Empfängerin / Empfänger¹⁾

Berichtsstelle:	
Anschrift:	
Bitte teilen Sie mit, an wen sich das Statistische Bundesamt bei Rückfragen wenden darf (freiwillige Angabe):	
Frau / Herr:	
Referat / Dezernat:	
E-Mail:	
Telefon:	

Senioren, Frauen und Jugend

Gremien

Institutionen des Bundes²⁾

Gleichstellungsstatistik des Bundesministeriums für Familie,

Rechtsgrundlage: Gleichstellungsstatistikverordnung (GleiStatV) in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (BGBl.I S. 2274)

Auf Grund des § 6 Absatz 1 GleiStatV sind die nachfolgend aufgeführten Erhebungsformulare auszufüllen:

- Erhebungsformular R 1 Aufsichtsgremien nach § 3 Nummer 1 BGremBG am 31. Dezember des Berichtsjahres
- Erhebungsformular R 2 Wesentliche Gremien nach § 3 Nummer 2 BGremBG am
- 31. Dezember des Berichtsiahres 1) Empfängerin / Empfänger für die Meldung nach § 4 Absatz 3 GleiStatV ist das Statistische Bundesamt. Die Daten
- sind dem Statistischen Bundesamt elektronisch bis zum 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres durch die jeweilige Institution des Bundes (i.S.v. § 3 Nummer 3 BGremBG) zu übermitteln. 2) Bundesregierung als Gesamtheit; Bundeskanzleramt; die einzelnen Bundesministerien (einschließlich der Behörden des jeweiligen Geschäftsbereichs); die oder der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (einschließlich der Behörden des Geschäftsbereichs); die einzelnen Beauftragten der Bundesregierung; die einzelnen Bundesbeauftragten sowie die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts ohne Recht auf Selbstverwaltung.